

# **Statuten**

# **Curling Club**

# **Konolfingen**

**Stand: 20. August 2009**

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz .....	3
2	Zweck .....	3
3	Mittel .....	3
4	Organisation .....	3
4.1	Mitgliederversammlung .....	3
4.1.1	Kompetenzen.....	3
4.1.2	Einberufung .....	4
4.1.3	Beschlüsse .....	4
4.2	Vorstand.....	4
4.2.1	Kompetenzen.....	4
4.2.2	Beschlüsse .....	5
4.2.3	Unterschriftsberechtigung- .....	5
4.2.4	Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.....	5
4.3	Kontrollstelle.....	5
4.4	Geschäftsjahr .....	5
5	Mitgliedschaft.....	5
5.1	Zusammensetzung des Mitgliederbestandes .....	5
5.2	Ein- und Austritte .....	6
5.3	Ausschluss .....	6
5.4	Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder .....	6
5.4.1	Jahresbeiträge .....	6
5.4.2	Einmalige Beiträge .....	7
6	Statutenrevision.....	7
7	Haftung des CCK .....	7
8	Spielregeln.....	7
9	Auflösung des CCK .....	7
10	Verhältnis zum Schweizerischen Curling Verband SCV .....	7

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen " Curling Club Konolfingen " nachstehend CCK genannt, besteht seit dem 25. Mai 1981 mit Sitz in Konolfingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen ZGB.

## 2 Zweck

Der CCK hat folgende Zweckbestimmung:

- Erhaltung und Förderung des Curlingsportes
- Beschaffung von geeigneten Spielmöglichkeiten
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Pflege der Beziehung zu anderen Curling Clubs.

## 3 Mittel

Der in Ziff. 2 umschriebene Zweck wird wie folgt erreicht:

- Organisation von angemessenen Spielmöglichkeiten
- Teilnahme an Curlingturnieren

Finanziell stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Einmalige Einlagen der Mitglieder
- Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge, Schenkungen etc.
- Zuwendungen gemeinnütziger Organisationen

## 4 Organisation

Die Organe des CCK sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Allfällige Spezialkommissionen
- Die Kontrollstelle

### 4.1 Mitgliederversammlung

#### 4.1.1 Kompetenzen

Soweit durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen Geschäfte nicht anderen Organen des CCK übertragen sind, hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Im Besonderen obliegen ihr folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Berichte allfällig eingesetzter Spezialkommissionen.
- b) Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes unter gleichzeitiger Dechargeerteilung an den Vorstand und an die Spezialkommissionen.

- c) Bewilligung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge und eventueller zusätzlicher, durch die Mitglieder zu erbringenden Einmaleinlagen.
- d) Wahl der statutarischen Organe.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Statutenrevision.
- g) Genehmigung allfälliger Verträge für die Benützung von Curlinghallen.

#### **4.1.2 Einberufung**

Sie wird durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen, oder von Gesetzes wegen, wenn ein fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ist mindestens 15 Tage vorher zu verschicken.

#### **4.1.3 Beschlüsse**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern in den Statuten oder von Gesetzes wegen für bestimmte Geschäfte nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Stimmvertretungen sind untersagt.

### **4.2 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

#### **4.2.1 Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung des CCK nach aussen.
- Abschluss von Miet- oder Anschlussverträgen für die Benützung von Curlinghallen.

In allen Finanzfragen kann der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 500.- pro Geschäft selbständig beschliessen.

Für die Beschaffung resp. Sicherstellung von Spielmöglichkeiten darf er diese Limite überschreiten.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall jederzeit einzelne Aufgaben an Aussenstehende delegieren, wobei er jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung allein verantwortlich bleibt.

#### **4.2.2 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Stimmvertretung ist untersagt.

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einberufen.

#### **4.2.3 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den CCK führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär, in finanziellen Fragen zusammen mit dem Kassier.

Rechtsverbindlich sind ebenfalls Verfügungen und Abmachungen spieltechnischer Natur, welche eine hierfür eingesetzte Spezialkommission trifft.

#### **4.2.4 Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder**

Für die folgenden Vorstandsmitglieder sind Pflichtenhefte aufzustellen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Obmann Spielkommission

#### **4.3 Kontrollstelle**

Sie setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, diese werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag betreffend Genehmigung und Décharge Erteilung des Vorstandes und allfälliger Spezialkommissionen.

#### **4.4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom ~~1. Mai bis zum 30. April~~ 1. Juni bis zum 31. Mai (angepasst an Gepflogenheiten der schweiz. Wintersportverbände an HV vom 20.08.2009)

### **5 Mitgliedschaft**

#### **5.1 Zusammensetzung des Mitgliederbestandes**

Der CCK setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Das Juniorenalter dauert bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das betreffende Mitglied das 20. Altersjahr vollendet hat. Nach Ablauf dieses Stichtages wird es automatisch als Aktivmitglied aufgenommen.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Curlingsport nicht aktiv zu betreiben wünschen, jedoch als Freunde und/oder Gönner die Bestrebungen des CCK unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den CCK verdient gemacht haben.

Stimmberechtigt sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder

## 5.2 Ein- und Austritte

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, diese werden auf Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

## 5.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom CCK ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem CCK nicht nachkommt,
- rechtsgültig zustande gekommene Beschlüsse der Organe des CCK zuwiderhandelt oder
- durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen des CCK in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

In diesen Fällen kann der Vorstand dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung suspendieren, vorausgesetzt dass er der nächsten Mitgliederversammlung dessen Ausschluss beantragt. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

## 5.4 Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

### 5.4.1 Jahresbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlich wiederkehrenden, jeweils durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden, Mitgliederbeitrag zu leisten. ~~Ehepaare zahlen den anderthalbfachen Betrag des ordentlichen Mitgliederbeitrages.~~ (gestrichen gemäss Beschluss HV vom 16.11.1998, resp. gemäss Statutenänderung an HV vom 20.08.2009)

Der Mitgliederbeitrag ist zum voraus zahlbar, spätestens bis 30. September.

In folgenden Fällen kann der Jahresbeitrag tiefer angesetzt werden:

- für das 1. Mitgliedschaftsjahr

- für Juniorenmitglieder
- für Passivmitglieder

### **5.4.2 Einmalige Beiträge**

Zur Beschaffung oder Sicherung von Spielflächen kann die Mitgliederversammlung des CCK nebst den ordentlichen Jahresbeiträgen die Erhebung eines einmaligen Beitrages beschliessen.

## **6 Statutenrevision**

Die Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **7 Haftung des CCK**

Der CCK kann in keinem Fall für die Folgen von Unfällen haftbar gemacht werden.

Der CCK haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Spielregeln**

Ohne anderslautende Abmachung unter den Beteiligten gilt im CCK die jeweils gültige Fassung der Spielregeln des schweizerischen Curling Verbandes.

## **9 Auflösung des CCK**

Die Auflösung des CCK kann nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Solange 8 Mitglieder den Fortbestand des CCK beschliessen, darf dieser nicht aufgelöst werden.

Die im Zeitpunkt einer allfälligen Auflösung vorhandenen Aktiven werden treuhänderisch dem Schweizerischen Curling Verband übertragen. Sofern innert fünf Jahren nach Auflösung des CCK ein neuer Verein mit gleichem Zweck, Sitz und Namen entsteht, sollen die Aktiven an diesen übergehen, andernfalls hat sie der SCV für die Förderung des Curlingsportes zu verwenden.

## **10 Verhältnis zum Schweizerischen Curling Verband SCV**

Soweit die vorliegenden Statuten von denjenigen des SCV abweichen gelten die Statuten des Schweizerischen Verbandes .

Die Mitglieder verpflichten sich zudem, nichts zu unternehmen, was den Interessen des SCV zuwiderläuft.